

§. 14.

Die Berichterstatter (§. 5) haben, sofern dies von dem Vorsitzenden angeordnet wird, vor dem Termin eine schriftliche Sachdarstellung vorzuliegen.

§. 17 Absatz 2.

Die Protokolle sind von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer, in Fällen der Urtheilssprechung außerdem von den Berichterstattern und mindestens einem anderen Mitgliede, welches an der Urtheilssprechung theilgenommen hat, zu vollziehen.

§. 23.

Die Urtheile werden nebst Gründen von den Berichterstattern entworfen und in der Urschrift von dem Vorsitzenden, den Berichterstattern und mindestens einem anderen Mitgliede, welches an der Urtheilssprechung theilgenommen hat, unterzeichnet.

Artikel II.

Die im Artikel I bezeichnete Verordnung findet mit den vorstehenden Abänderungen auf das Verfahren und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts bei Ausführung der Gesetze vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) und vom 13. Juli 1887, (Reichs-Gesetzbl. S. 329) entsprechende Anwendung.

Artikel III.

Die Verordnung vom 2. November 1885 über das Verfahren vor den auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten (Reichs-Gesetzbl. S. 279) findet auch auf das Verfahren vor den Schiedsgerichten, welche auf Grund der im Artikel II bezeichneten Gesetze errichtet sind, entsprechende Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Kaiserlichen Insignien.

Gegeben Berlin, den 13. November 1887.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.